

## Amtliche Bekanntmachungen



Bei der Gemeinde Neuhausen (5.200 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

### stellv. Gemeindegamers (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Stellvertretung des Fachbediensteten für das Finanzwesen
- selbstständige verwaltungsmäßige Betreuung von gemeindlichen Bauvorhaben auf
- der Grundlage der VOB und HOAI
- Mitwirkung in sämtlichen Angelegenheiten der Finanzverwaltung insbesondere Haushaltsplanung und Jahresabschluss
- Projektarbeit
- Stellvertretung Personalsachbearbeitung

Die endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Mit der Stelle ist im Nebenamt die Übernahme der Geschäftsführung des Schulverbandes Neuhausen verbunden.

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle, die Stelle ist grundsätzlich auch teilbar. Die Arbeitszeiten sind flexibel und es besteht die Möglichkeit von Heimarbeit (Teilzeit). Für diese verantwortungsvolle Position erwarten wir ein abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Verwaltungswirt (m/w/d) (FH) bzw. Bachelor of Arts Public Management (m/w/d) oder einen überdurchschnittlichen Abschluss im mittleren Dienst mit mehrjähriger Berufserfahrung und der Bereitschaft zum Aufstieg in den gehobenen Dienst.

Des Weiteren bringen Sie Flexibilität, hohes Engagement, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Kenntnisse im Neuen Kassen- und Haushaltsrecht (NKHR) sowie in allen Office-Anwendungen mit. Die Gemeinde Neuhausen arbeitet mit dem Finanzprogramm SAP NWBC Smart.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 11 bzw. EG 11 ausgewiesen und eignet sich auch für die Absolventinnen/Absolventen der Hochschulen für öffentliche Verwaltung.

Wenn wir Ihr Interesse für diese interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit geweckt haben, bitten wir um Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **10.12.2020** an die Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen. Für Fragen steht Ihnen Herr Hildinger gerne zur Verfügung. Telefon 07234/9510-34, E-Mail: hildinger@neuhausen-enzkreis.de



Die Gemeinde Neuhausen (5.200 Einwohner) sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorwiegend für den Kindergarten Neuhausen

### staatl. anerkannten Erzieher oder Kinderpfleger

bzw. pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG (m/w/d)  
in Vollzeit

Im Kindergarten Neuhausen bieten wir insgesamt 84 Betreuungsplätze in 4 Gruppen für Kinder ab 2 Jahren in der Zeit von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr an.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/in, Kinderpfleger/in, oder die Qualifikation nach § 7 KiTaG
- Krankheitsvertretung in unseren drei weiteren KiTas
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Identifikation mit unserem pädagogischen Konzept und Umsetzung in der täglichen Arbeit

Wir bieten:

- eine vielseitige verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein angenehmes Arbeitsklima
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE)

Die Stelle ist aufgrund von Krankheitsvertretung befristet bis 31.12.2021.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **10. Dezember 2020** an die Gemeindeverwaltung Neuhausen, Personalamt, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen oder per E-Mail an roehl@neuhausen-enzkreis.de

Nähere Informationen zu unserer Gemeinde und den Kindergärten erhalten Sie auch im Internet unter:

[www.neuhausen-enzkreis.de](http://www.neuhausen-enzkreis.de)

## Wasser wird in Hamburg am 02. Dezember 2020 abgestellt

Wegen Reparaturarbeiten am Wasserrohrnetz muss **am Mittwoch, den 02. Dezember 2020 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr** das Wasser in Hamburg unterhalb der Steinegger Straße abgestellt werden.

Wir bitten Sie, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Ihre Gemeindeverwaltung

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen als Verwalter der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neuhausen hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die Jagdgenossenschaft zu einer Versammlung einzuladen.

Die Versammlung findet am

**Donnerstag, 17. Dezember 2020, 19.30 Uhr,  
in der Monbachhalle in Neuhausen,  
Monbachstraße 4, 75242 Neuhausen (Einlass ab 18.30 Uhr)**  
statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gemäß § 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft (Der Satzungsentwurf ist nachstehend abgedruckt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Jagdbögen
7. Information über die vom Gemeinderat beabsichtigte Vergabe der Jagdpachten
8. Verschiedenes
9. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist **nichtöffentlich**.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuhausen (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, ausgenommen Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme, kann sein Stimmrecht aber auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder anwesende Jagdgenosse kann maximal 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

Das Foyer der Monbachhalle ist am Sitzungstag ab 18.30 Uhr geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmendes Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Sind für Grundflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, müssen - sofern sie bei der Versammlung nicht alle anwesend sind - Vollmachten vorgelegt werden. Dies gilt auch bei Eheleuten. Zwischenzeitlich, d. h. nach Aufstellung des Jagdkatasters im Grundbuch eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen, können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Jagdgenossen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, werden aus Verfahrensgründen gebeten, sich bis spätestens **15. Dezember 2020** mittels des nachstehend abgedruckten Formulars bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen, Herrn Lutz (Fax: 07234 951050 / E-Mail: Lutz@neuhausen-enzkreis.de) anzumelden.

\*) **WICHTIGE HINWEISE BEZÜGLICH CORONA-PANDEMIE:** Bitte nehmen Sie aus infektionsschützenden Gründen in Bezug auf das Virus SARS-Cov-2 nicht an der Sitzung teil, wenn Sie

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen!

Bitte beachten Sie unbedingt auch die besonderen Empfehlungen/Hinweise für Personen, die zu der Risikogruppe bezüglich COVID-19 gezählt werden!

Informationen hierzu erhalten Sie u. a. auf [www.rki.de](http://www.rki.de).

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in der Monbachhalle für nicht in einem Haushalt gemeldete Personen die Abstandsregel von 1,50 m gilt. Ebenso besteht in der Monbachhalle vor, während und nach der Jagdgenossenschaftsversammlung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

gez. Korz, Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft Neuhausen

(siehe Seite 3)

### Entwurf

#### Satzungsmuster des Gemeindetags Baden- Württemberg für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS)

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ... folgende

S a t z u n g

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Neuhausen" und hat ihren Sitz in Neuhausen.

#### § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### § 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

## Jagdgenossenschaft Neuhausen

Jagdvorstand  
Gemeinde Neuhausen  
Pforzheimer Straße 20  
75242 Neuhausen

E-Mail: [lutz@neuhausen-enzkreis.de](mailto:lutz@neuhausen-enzkreis.de)  
Fax: 07234 / 9510-50

- Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am 17.12.2020 um 19.30 Uhr
  
- Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer eines Grundstückes innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Neuhausen

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers / der Eigentümer:

---

---

- An der Versammlung der Jagdgenossen am 17.12.2020 werde(n) ich (wir) persönlich teilnehmen
  
- An der Versammlung der Jagdgenossen am 17.12.2020 werde(n) ich (wir) nicht persönlich teilnehmen, sondern bevollmächtigte(n) folgenden Vertreter für mich (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers / der Eigentümer:

---

---

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung:	Flurstücknummer	Größe
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort, Datum, Unterschrift(en)

---

## Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0  
 Fax: 07234/9510-50  
 Internet: www.neuhausen-enzkreis.de  
 E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de  
 Adresse: Pforzheimer Str. 20,  
 75242 Neuhausen

### Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

### Abendsprechstunde des Bürgermeisters

Die Abendsprechstunde des Bürgermeisters am Donnerstag, den 03.12.2020 entfällt wegen eines anderen Termins.

Heute, am Donnerstag, den 26.11.2020 findet die Sprechstunde in Neuhausen statt.

### Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (OG)	Bürgermeister	Oliver Korz	9510-10	korz@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Nora Voll	9510-21	voll@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert	9510-23	standesamt@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Verkehrswesen/ Gebäudeunterhaltung	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtsstelle/ Bauanträge	Oliver Herr	9510-25	herr@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)		N. N.	9510-30	
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann	9510-31	hermann@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Kathrin Wendt	9510-32	wendt@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Katja Röhl	9510-33	roehl@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof Wassermeister	Patrick Raisch N. N.	942800 oder 01727183316	bauhof@neuhausen-enzkreis.de

Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten 0176 84159269

Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Alexander von Hanstein	0175 2234630	alexander.von.hanstein@enzkreis.de

**entfallen bis auf Weiteres**

## Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345274

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

**§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- [6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.]

**§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

**§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

- Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:
- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
  - b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
  - e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
  - f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
  - g) Änderungen der Satzung,

**§ 10 Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

**§ 11 Aufgaben des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

**§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

**§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und ggfs. Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

**§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Neuhausen, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

**§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

**§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

**§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Erträge und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten im Gesamthaushalt der Gemeinde Neuhausen auf den dafür vorgesehenen, separaten Finanzpositionen zu verbuchen. Die Erträge und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft können am Jahresende aus diesen Finanzpositionen ermittelt werden. Ein gesondertes Kassenbuch wird nicht geführt. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse sind dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

**§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

**§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen veröffentlicht.

....., den .....  
 (Ort)  
 (Gemeinderat)  
 Verstehende Satzung wird genehmigt.  
 ..... den .....  
 (untere Jagdbehörde) Siegel

## Wasserschöpfstellen in den Friedhöfen wurden abgestellt – jeweils eine frostfreie Wasserschöpfstelle vorhanden

Wegen Frostschäden wurden die Wasserschöpfstellen in den Friedhöfen bereits abgestellt.

Jeder Friedhof verfügt inzwischen über eine frostfreie Wasserschöpfstelle, die weiterhin geöffnet ist.

Diese befinden sich:

in Neuhausen neben der Aussegnungshalle  
in Hamberg neben der Aussegnungshalle  
in Schellbronn im alten Teil des Friedhofs  
in Steinegg beim Haupteingang

Ihre Gemeindeverwaltung

## Sperrung der Waldwege auf dem Galgenberg

Ab dieser Woche werden im Gemeindewalddistrikt „Galgenberg“ Holzeinschlagsmaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen dienen der Erweiterung der bestehenden Weideflächen auf dem Galgenberg (Eingriffs-Ausgleich zum Bepflanzungsplan „Gewerbegebiet West II“). Zunächst werden Einzelbäume (überwiegend Fichten) durch den beauftragten Forstunternehmer entnommen, weitere Arbeiten zur Räumung der späteren Weideflächen sollen bis Ende Februar folgen.

Während der Fäll- und Holzrückearbeiten werden im Zeitraum zwischen 23.11. und 04.12. folgende Wege zeitweise gesperrt: Galgenbergweg (zwischen Ortsrand und Wasserhochbehälter), Mittelweg (zwischen Wasserhochbehälter und Viehweg) sowie der Maschinenweg oberhalb des Friedhofs (zwischen Galgenbergweg und Viehweg). Zu Ihrer Sicherheit bitten wir Sie, die angebrachten Sperrungen unbedingt zu beachten und den Gefahrenbereich keinesfalls zu betreten.

## Abholung von Ausweispapieren

Alle Personalausweise und Reisepässe, die bis zum **09.11.2020** beantragt wurden, liegen im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit.

**Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes der Bundesdruckerei Voraussetzung.**

**Die bisherigen Ausweisdokumente, die noch nicht abgegeben wurden, müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.**

## Einladung Zweckverband

### Abwasserbeseitigung Biet

**ZWECKVERBAND  
„Abwasserbeseitigung Biet“  
Tiefenbronn**

#### EINLADUNG

**zu der am Donnerstag, den 03.12.2020, 19:15 Uhr  
in der Würmtalhalle Mühlhausen, Lehninger Straße 4,  
75233 Tiefenbronn,**

**stattfindenden öffentlichen Sitzung des Zweckverbands  
"Abwasserbeseitigung Biet"**

Die Bevölkerung ist zur Sitzung des Zweckverbands "Abwasserbeseitigung Biet" herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

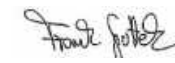
##### Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Verbandsversammlung vom 05.12.2019
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019  
- Beratung und Beschlussfassung -
3. Rückblick 2020  
- Kenntnisnahme -
4. Belegung 2: Reinigung der Klärbecken, Ertüchtigung der Plattenbelüfter und Einbau eines zusätzlichen Rührwerks

- Beratung und Beschlussfassung -
5. Aktueller Sachstand zum Bau einer Lager- und Dosierstation zur P-Elimination  
- Kenntnisnahme -
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021  
- Beratung und Beschlussfassung -
7. Zustandserfassung der Verbandskanäle  
- Beratung und Beschlussfassung -
8. Belegung 1: Reinigung der Klärbecken, Ertüchtigung der Plattenbelüfter und Einbau eines zusätzlichen Rührwerks  
- Beratung und Beschlussfassung -
9. Sanierung des Rechengebäudes  
- Beratung und Beschlussfassung -
10. Wasserstoffanlage auf der Kläranlage  
- Beratung und Beschlussfassung -
11. Sonstiges, Bekanntgaben  
- Kenntnisnahme -

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Spottek  
Verbandsvorsitzender

## Gemeindeverwaltungsverband Tiefenbronn

### EINLADUNG

**zu der am Donnerstag, den 03.12.2020, 19:00 Uhr  
in der Würmtalhalle Mühlhausen, Lehninger Straße 4,  
75233 Tiefenbronn,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des  
Gemeindeverwaltungsverbands Tiefenbronn**

Die Bevölkerung ist zur Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Tiefenbronn herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 14.03.2019
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden  
- Beratung und Beschlussfassung -
3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden  
- Beratung und Beschlussfassung -
4. Eröffnungsbilanz  
- Beratung und Beschlussfassung -
5. Feststellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 2019  
- Beratung und Beschlussfassung -
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020  
- Beratung und Beschlussfassung -
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021  
- Beratung und Beschlussfassung -
8. Sonstiges, Bekanntgaben
- 8.1 Information des Regionalverbandes Nordschwarzwald über die Rücknahme des Planentwurfes Teilregionalplan Windenergie  
- wird mündlich vorgetragen

gez.

Frank Spottek  
Verbandsvorsitzender

## Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. Oktober 2020

### Punkt 1

#### Fragen der Zuhörer

Aus den Reihen der Zuhörer wird angefragt, ob zu TOP 3 der heutigen Tagesordnung

**Verkehrsuntersuchungen und schalltechnische Beurteilungen im Bereich der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neuhausen -**

- a) **Vorstellung des Untersuchungsergebnisses durch einen Vertreter des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein aus Karlsruhe**  
 b) **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Beantragung von Tempo-30 bzw. Tempo-40-Zonen im Bereich der Ortsdurchfahrten**

nach Vorstellung des Gutachtens aus der Zuhörerschaft ausnahmsweise Fragen an den anwesenden Sachverständigen gestellt werden können.

Im Gemeinderat bestehen hiergegen keine Bedenken.

### Punkt 2

#### Bekanntgaben

##### 1. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2020

Bürgermeister Korz gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 29. September 2020

- einem Antrag auf Verlängerung einer Bauverpflichtung für ein Baugrundstück im Baugebiet „Lauwiesen“ im Ortsteil Schellbronn zugestimmt hat;
- über die Vergabe von Baugrundstücken im Gewerbegebiet „West II“ entschieden sowie den Entwurf des notariellen Kaufvertrages zur Veräußerung der Gewerbegrundstücke gebilligt hat;
- verschiedene Personalentscheidungen im Bereich der Finanzverwaltung und des Reinigungsdienstes getroffen hat;
- über vorliegende Anträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2021 und deren Priorisierung entschieden hat.

### Punkt 3

#### Verkehrsuntersuchungen und schalltechnische Beurteilungen im Bereich der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neuhausen –

- a) **Vorstellung des Untersuchungsergebnisses durch einen Vertreter des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein**  
 b) **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Beantragung von Tempo-30 bzw. Tempo-40-Zonen im Bereich der Ortsdurchfahrten**

Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Herrn Rogner vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein aus Karlsruhe.

##### Zu a) Vorstellung des Untersuchungsergebnisses durch einen Vertreter des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein

In der letzten Einwohnerversammlung wurde aus der Einwohnerschaft die zunehmende Lärmbelastung durch den Fahrzeugverkehr in den Ortsdurchfahrten der Gemeinde beklagt. Es wurde deshalb angeregt, Tempo-30-Zonen in den Ortsdurchfahrten anzuordnen bzw. soweit dies nicht möglich ist, zur Lärminderung die Höchstgeschwindigkeit für den Durchfahrtsverkehr zumindest auf 40 km/h zu beschränken. Um die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen gegenüber der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Enzkreis begründen zu können, wurde von zahlreichen anwesenden Einwohnern die Bitte an den Gemeinderat ausgesprochen, durch ein Fachbüro eine Verkehrsuntersuchung für alle Ortsteile der Gemeinde durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat hat diesem Vorschlag zugestimmt und in seiner Sitzung am 26. Febr. 2019 das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein aus Karlsruhe mit der Durchführung von Verkehrsuntersuchungen und schalltechnischen Beurteilungen im Bereich der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neuhausen beauftragt.

Das verkehrs- und schalltechnische Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und wird dem Gremium in der heutigen Sitzung von Herrn Rogner vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein aus Karlsruhe im Rahmen einer umfassenden Power-Point-Präsentation vorgestellt.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich an den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neuhausen höhere bzw. hohe Lärmbelastungen ergeben, welche zum Teil über den Auslösewerten für Lärmsanierungsmaßnahmen oder für die Anordnung für verkehrsrechtliche Maßnahmen liegen. Die Belastungen sind dabei vor allem in den Ortsteilen Neuhausen, Schellbronn und Steinegg in einer Größenordnung gegeben, welche die Anordnung von „Tempo 30“ als Lärminderungsmaßnahmen empfehlen lässt. Vorstellbar erscheint auch, Geschwindigkeitsreduzierungen zumindest für Teilabschnitte der Ortsdurchfahrten umzusetzen.

##### Zu b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vor-

## Notdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Ärztliche Notfallpraxen

##### Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Mi 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Fr 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Sa/So, Feiertag, 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

##### Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa/So, Feiertag, 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: [www.notfallpraxis-pforzheim.de](http://www.notfallpraxis-pforzheim.de)

**Notruf** der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet **112** (Euronotruf)

Bei **Krankentransporten** sitzend/liegend lautet die Servicenummer **19 222** mit dem Handy: Vorwahl 07231.

### Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer

Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer **0621 - 38 000 818** zu erfragen.

### Wochenenddienst der Apotheken

#### Samstag, den 28. November 2020

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie), Westliche 80, Pforzheim, Tel. 07231 / 424 6420

#### Sonntag, den 29. November 2020

Apotheke am Markt, (Brötzingen Fußgängerzone), Westliche 350, Pforzheim, Tel. 07231 / 451 383

Neue Apotheke, Hauptstr. 111, Pforzheim-Eutingen, Tel. 07231 / 5871 778

Hohenzollern-Apotheke, Hohenzollernstr. 29, Pforzheim, Tel. 07231 / 34 405

#### Impressum:

##### Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen

##### Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Neuhausen

##### Druck & Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

##### Redaktion:

Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Korz, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: [sekretariat@neuhausen-enzkreis.de](mailto:sekretariat@neuhausen-enzkreis.de)

Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de).

Bezugspreis: halbjährlich € 18,35.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

### gehensweise zur Beantragung von Tempo-30 bzw. Tempo-40-Zonen im Bereich der Ortsdurchfahrten

In der sich anschließenden Beratung wird aus der Mitte des Gremiums nachgefragt, inwieweit alternativ zu Geschwindigkeitsreduzierungen anderweitige Möglichkeiten bestehen, um den verkehrsbedingten Lärm im Bereich der Ortsdurchfahrten zu reduzieren.

Herr Rogner merkt hierzu an, dass die Aufgabenstellung an sein Büro lediglich die Durchführung von Verkehrsuntersuchungen und schalltechnischen Beurteilungen im Bereich der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Neuhausen umfasst hatte. Bei einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Ausarbeitung eines Lärmaktionsplanes würden auch alternative Ansatzpunkte wie z.B. lärmindernde Fahrbahnbeläge, bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Durchfahrts-geschwindigkeit (Baumtore, Fahrbahnverschwenkungen), LKW-Durchfahrtsverbote oder auch Ortsumfahrungen in die Überlegungen einbezogen und auf ihre Eignung und Umsetzbarkeit geprüft. Aus Sicht des Planers ist eine Geschwindigkeitsreduzierung im Rahmen von Tempo-30 bzw. Tempo-40-Zonen jedoch die wirksamste und kostengünstigste Möglichkeit zur Reduzierung des Verkehrslärms.

Aus den Reihen der Ratsmitglieder wird hierzu die Auffassung vertreten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung nur bei weitgehend fließendem Verkehr Verbesserungen für den Lärmschutz mit sich bringt, demgegenüber jedoch ständiges Bremsen und Anfahren von Kraftfahrzeugen – bedingt durch parkende Autos – mit zusätzlichen Lärmimmissionen verbunden ist. Der Vertreter des Ingenieurbüros teilt diese Einschätzung, verweist jedoch auf die Möglichkeit, bei reduzierten Geschwindigkeiten eher den fließenden Verkehr bewahren und auf ein ständiges Abstoppen des Fahrzeugs verzichten zu können.

Angesichts der Länge der Ortsdurchfahrten wird ferner zu bedenken gegeben, dass sich Fahrzeuge bei reduzierten Geschwindigkeiten deutlich länger innerorts aufhalten und Immissionen verursachen, weshalb statt einer „Tempo-30“-Regelung die Anordnung von „Tempo-40“-Zonen für sinnvoller erachtet wird. Als weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung werden im Gremium auch regelmäßige Kontrollen der Straßeneinlaufschächte, die Beseitigung von Schlaglöchern im Straßenbelag sowie bauliche Verengungen von breiten Ortseinfahrtbereichen genannt.

Im Hinblick auf die von Herrn Rogner angesprochene Möglichkeit, alternativ auch Ortsumfahrungen in die Überlegungen einzubeziehen, wird aus dem Rat die Anregung angesprochen, dies im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu thematisieren und ggfs. entsprechende Trassen festzulegen.

Nachdem der Gemeinderat zu Beginn der heutigen Sitzung zugestimmt hatte, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise aus der Zuhörerschaft Fragen an den anwesenden Sachverständigen gestellt werden können, meldet sich ein Anwohner der Pforzheimer Straße im Ortsteil Neuhausen zu Wort. In seinen Ausführungen verweist

er – ohne das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens anzweifeln zu wollen – auf den Umstand, dass die Verkehrszählungen punktuell an einzelnen Wochentagen durchgeführt und darüber hinaus die Lärmimmissionen rechnerisch auf der Grundlage der verkehrsrechtlich zulässigen, nicht jedoch der tatsächlichen Geschwindigkeit ermittelt wurden. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass im vorliegenden Untersuchungsergebnis nicht der gesamte Umfang der verkehrsbedingten Lärmbelastigungen in der Ortsdurchfahrt abgebildet ist. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf die erhöhte Verkehrsbelastung freitags und samstags durch die Kunden des Lidl-Marktes oder den saisonal bedingten erhöhten LKW-Verkehr durch die Lieferanten eines örtlichen Fruchtsaftkonzentrate-Herstellers verwiesen. Zwar wird die diskutierte Geschwindigkeitsbegrenzung zur Reduzierung der Lärmbelastigung grundsätzlich begrüßt, langfristig jedoch – auch im Hinblick auf die Ausweisung weiterer Baugebiete – eine Lösung der Problematik in der Schaffung einer Ortsumgehung gesehen.

Von Seiten des Fachplaners wird angemerkt, dass die Verkehrszählungen an repräsentativen Wochentagen im Berufsverkehr (Dienstag / Donnerstag) sowie im Monat September, der in der Hauptsaison des Fruchtsaftkonzentrate-Herstellers liegt, durchgeführt wurden.

Nach dem Wortbeitrag aus der Zuhörerschaft setzt das Gremium seine Beratung fort.

Auf weitere Nachfrage aus dem Rat, ob und ggfs. inwieweit die zu erwartende rasche Zunahme von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr in der Untersuchung berücksichtigt wurde, verweist der Vertreter des Ingenieurbüros auf die in regelmäßigen Abständen erfolgenden Fortschreibungen der Ermittlungsrichtlinien. Allerdings sollte bedacht werden, dass Unterschiede zwischen Fahrzeugen mit Elektro- bzw. Verbrennungsmotoren nur im Geschwindigkeitsbereich unter 30 km/h bemerkbar sind.

Abschließend wird aus der Mitte des Gremiums mit Hinweis auf die Lage der Gemeinde Neuhausen im Knotenpunkt der Verkehrsströme von und nach Calw, Weil der Stadt, dem Heckengäu und Pforzheim die Notwendigkeit unterstrichen, Geschwindigkeitsreduzierungen für die Ortsdurchfahrten in allen 4 Ortsteilen der Gemeinde zu beantragen

Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, auf der Grundlage des vorliegenden verkehrs- und schalltechnischen Gutachtens bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Enzkreis für die Ortsdurchfahrten in allen vier Ortsteilen der Gemeinde Tempo-30 und soweit dies nicht möglich ist, zumindest Tempo-40 zu beantragen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

#### Punkt 4

### Beratung und Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien zum Verkauf der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet "Tannenweg" im Ortsteil Hamberg

In seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2020 hatte der Gemeinderat ausführlich über mögliche Vergabeverfahren sowie Auswahlkriterien zum Verkauf der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet „Tannenweg“ im Ortsteil Hamberg vorberaten.

Das Gremium hatte sich hierbei dafür ausgesprochen, dass

- die Baugrundstücke angesichts der Markt- und Haushaltslage nicht verbilligt, sondern zum Marktpreis veräußert werden sollen;
- eine Vergabe gegen Höchstgebot bzw. im Losverfahren nicht gewünscht ist. Vielmehr sollen wie zur Sitzung von der Verwaltung aufgezeigt, Vergaberichtlinien unter Berücksichtigung von Ortsbezugs-kriterien, sozialen Kriterien und ehrenamtlichem Engagement in der Gemeinde ausgearbeitet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die Richtlinien, wie vom Gemeindefag empfohlen, im Vorfeld mit einem Fachanwalt abgestimmt werden;
- falsche Angaben durch Bewerber zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des notariellen Vertrages sanktioniert werden sollen;
- auf die Vorgabe von Vermögens- und Einkommensgrenzen verzichtet wird;
- bei Bewerbungen von Paaren die Grundstücke im Teileigentum zu erwerben sind;
- sich Personen, die bereits ein Baugrundstück, ein Wohnhaus oder Wohneigentum in angemessener Größe besitzen, nicht um ein Baugrundstück bewerben können;
- die 6 gemeindeeigenen Grundstücke angesichts der derzeitigen Marktlage nur im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage ausgeschrieben werden.

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse hat die Verwaltung in Anlehnung an das Muster des Gemeindefages Baden-Württemberg für kommunale Bauplatzvergabekriterien zur Umsetzung der EU-Kautelen Richtlinien für die Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet „Tannenweg“ im Ortsteil Hamberg ausgearbeitet, die dem Gremium in der heutigen Sitzung vorgestellt werden.

Das Vergabekonzept wurde mit einem Fachanwalt für Vergaberecht abgestimmt. Dieser hatte ergänzend die Anregung ausgesprochen, von Seiten der Gemeinde noch zu überlegen, ob angesichts der Intention der EU-Kautelen, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum unter anderem für einkommensschwächere Gruppen zu ermöglichen, nicht auch Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen des Punktesystems berücksichtigt werden sollen. Wie schon in der Sitzung am 07. Juli 2020 ausgeführt, würde sich nach Ansicht der Verwaltung hierbei insbesondere die Vermögens-



bewertung schwierig gestalten. Da die Baugrundstücke zum Marktpreis veräußert werden, kann bei den Vergaberichtlinien auf die Berücksichtigung von Vermögens- und Einkommensverhältnissen verzichtet werden.

Der in der Verwaltungsbeilage empfohlene Verkaufspreis von 310.-- €/qm wurde auf der Grundlage des im Umlegungsverfahren festgelegten Zuteilungswertes (95,57 €/qm) und der vom Erschließungsträger veranschlagten Erschließungskosten (ca. 190.--€/qm) sowie unter Anrechnung des 5%-igen Anteils der Gemeinde an den Straßenbaukosten (lt. KBB ca. 1,70 €/qm) und der internen Veranlagung des Klärbeitrags für die gemeindeeigenen Flächen (2,56 €/qm) ermittelt.

Nachdem zur heutigen Sitzung vom Maßnahmeträger noch immer nicht die endgültigen Erschließungskosten – insbesondere auch für die Entsorgung des belasteten Materials aus dem Straßenbereich – vorgelegt wurden, erscheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Entscheidung über den Verkaufspreis noch zurückzustellen, bis die Schlussabrechnung vorliegt. Diese wurde von der Firma KBB aus Baden-Baden zur nächsten Sitzung zugesagt.

In der sich anschließenden Beratung wird aus der Mitte des Gremiums die Überlegung ausgesprochen, von einer für die Verwaltung zeit- und arbeitsaufwändigen Ausschreibung der Baugrundstücke nach den heute vorgestellten Richtlinien abzusehen und vielmehr eine Vergabe im Losverfahren – unter Vorlage eines Finanzierungsnachweises für entsprechende Bauvorhaben – durchzuführen. Hierbei wird es durchaus für vorstellbar erachtet, dass sich der Kreis der Bewerber deutlich verringern würde.

Kritisch bewertet wird auch der Umstand, dass Personen, die bereits Eigentümer oder Miteigentümer eines Baugrundstücks, eines Wohnhauses oder von Wohneigentum in angemessener Größe sind, von der Bewerbung ausgeschlossen sind. Hierzu wird geltend gemacht, dass sich Lebensumstände ändern können und dieser Personenkreis deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, für bereits vorhandenes Eigentum Minuspunkte bei der Vergabe anzusetzen. Der Hinweis auf diese Restriktion wird von Seiten der Verwaltung dahingehend relativiert, dass die Einschränkung nur für Personen gelten soll, die bereits Wohneigentum in angemessener Größe besitzen.

Anknüpfend an die Beschlussfassung des Gemeinderates aus der Sitzung am 07.Juli 2020 wird ferner an die Vorgabe erinnert, wonach in den auszuarbeitenden Vergabekriterien die Regelung aufgenommen werden soll, dass bei Bewerbungen von Paaren die Grundstücke im Teileigentum zu erwerben sind. Diese Vorgabe wird in der im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Bestimmung, dass pro Ehepaar, eingetragene Lebensgemeinschaft oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft nur eine Bauplatzbewerbung abgegeben werden kann, nicht als erfüllt angesehen. Vielmehr sollte eine möglichst breite Streuung von Eigentum angestrebt werden. Angesichts des von der Verwaltung ausgearbeiteten, ohnehin schon umfangreichen Regelwerks, das in Bezug auf die Vergabegewichtung zwischen sozialen und Ortsbezugsriterien in sich abgestimmt ist, wird aus der Mitte der Ratsmitglieder keine Notwendigkeit gesehen, weitere Regelungen aufzunehmen bzw. zu verändern. Insoweit wird die Bitte ausgesprochen, nunmehr zur Abstimmung zu kommen.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen die von der Verwaltung zur heutigen Sitzung vorgelegten Richtlinien zur Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet „Tannenweg“ im Ortsteil Hamberg (die Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt im Rahmen der Ausschreibung der Baugrundstücke Anfang Dezember 2020 im Mitteilungsblatt und auf der Homepage). Von der Beschlussfassung ausgenommen ist die Festlegung des Kaufpreises, über den erst nach Vorliegen der endgültigen Erschließungskosten entschieden werden soll.

#### Punkt 5

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Anpassung der Wassergebühren**

Nach Ablauf des einjährigen Kalkulationszeitraums 2020 müssen die Wassergebühren neu kalkuliert werden. Die dem Gremium zur heutigen Sitzung vorliegende Gebührenkalkula-

tion für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 basiert auf dem Finanzplan 2020 für die Jahre 2021 und 2022, angepasst an eingetretene Entwicklungen. Für den Kalkulationszeitraum werden geringere Auflösungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten, höhere Kosten für den Wasserbezug und rückläufige Unterhaltungskosten angenommen. Danach ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz von 2,72 Euro/m<sup>3</sup>.

Nach § 78 GemO hat die Gemeinde ihre Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Im Bereich Wasserversorgung gibt es keine Gründe, auf kostendeckende Gebühren zu verzichten. Es soll vielmehr ein angemessener Ertrag (Gewinn) für den Haushalt erwirtschaftet werden.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig die von der Verwaltung zur heutigen Sitzung vorgelegte Wasserversorgungsänderungssatzung – unter Festlegung kostendeckender Wassergebühren von 2,72 Euro/m<sup>3</sup> (Die Satzung wurde bereits im Mitteilungsblatt veröffentlicht).

#### Punkt 6

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abwassersatzung zur Anpassung der Abwassergebühren**

Nach Ablauf des einjährigen Kalkulationszeitraums 2020 müssen die Abwassergebühren neu kalkuliert werden. Wie bei den Wassergebühren ist ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgesehen.

Die beiliegende Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 basiert auf dem Finanzplan 2020 für die Jahre 2021 und 2022. Danach ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz für Schmutzwasser von 2,39 Euro/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser 0,52 Euro/m<sup>2</sup>.

Nach § 78 GemO hat die Gemeinde ihre Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Im Bereich Abwasserbeseitigung gibt es keine Gründe, auf kostendeckende Gebühren zu verzichten.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig die von der Verwaltung zur heutigen Sitzung vorgelegte Abwassersatzung – unter Festlegung von kostendeckenden Schmutzwassergebühren von 2,39 Euro/m<sup>3</sup> und Niederschlagswassergebühren von 0,52 Euro/m<sup>2</sup> (die Satzung wurde bereits im Mitteilungsblatt veröffentlicht).

#### Punkt 7

##### **Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Fördervereins Theaterschachtel e.V. auf Gewährung einer Zuwendung für die SommerKulturTage 09.08. bis 27.09.2020**

Der Gemeinderat hatte bereits in seiner letzten Sitzung am 29.09.2020 über den Antrag des Fördervereins Theaterschachtel e.V. auf Gewährung einer Zuwendung für die SommerKulturTage 09.08. bis 27.09.2020 beraten. Da dem seinerzeit eingereichten Antrag nicht klar zu entnehmen war, dass sich der Zuschussantrag ausschließlich auf die Aufwendungen für das Kinderprogramm bezieht, wurde der Sachverhalt vertagt und der Verein gebeten, den Zuschussantrag neu und im Hinblick auf den Förderzweck klarstellend zu formulieren.

Dem Gremium liegt nun zur heutigen Sitzung der überarbeitete Förderantrag sowie eine Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen für das Kinderprogramm vor.

In der sich anschließenden Aussprache wird aus der Mitte der Ratsmitglieder kritisch angemerkt, dass dem Antrag nicht der aktuelle, sondern der Kassenbestand des Vereins zum 31.12.2019 beigefügt war und darüber hinaus die Kosten gegenüber dem letzten Antrag nach unten korrigiert wurden. Ferner wird auf die satzungsgemäße Vertretung des Vereins hingewiesen, die bei der Antragstellung nicht berücksichtigt wurde.

Dem gegenüber wird hierzu Unverständnis über die als kleinlich empfundene, insbesondere auch formale Prüfung des Antrags zum Ausdruck gebracht, was wohl bei den zahlreichen Zuschussanträgen der Vereine in den zurückliegenden Jahren in diesem Umfang nicht üblich war. In diesem Zusammenhang wird nochmals das Engagement des Vereins für die Kinder – insbesondere in Corona-Zeiten und nach Wegfall der kommunalen Kinderferientage – als lobens- und unterstützungswert beurteilt.

Nach Erörterung des Sachverhalts wird aus der Mitte des Gremiums der Antrag gestellt - in Anlehnung an die bisheri-

ge Vorgehensweise zur Bezuschussung von Investitionen der örtlichen Vereine - im vorliegenden Fall einen Zuschuss von 20% der ungedeckten Kosten zu gewähren.

Von Seiten des Bürgermeisters wird darüber hinaus vorgeschlagen, dem Verein für die Durchführung des Kinderprogramms im Rahmen der SommerKulturTage vom 09.08.-27.09.2020 einen Zuschuss von 2.000.--€ zu gewähren.

Zunächst kommt der weitergehende Antrag der Verwaltung zur Abstimmung. Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 4 Gegenstimmen mehrheitlich zu.

Abschließend wird aus den Reihen der Ratsmitglieder auf die Notwendigkeit verwiesen, für die in regelmäßigen Abständen vorliegenden Zuschussanträge der örtlichen Vereine allgemeine Förderrichtlinien zu beschließen. Hierzu wird in Kürze die Einreichung eines entsprechenden Antrages aus der Fraktion „Bürger für das Biet“ angekündigt.

### Punkt 8

#### Verschiedenes

##### 1. Vergabe der Erstpflgearbeiten für die Ausgleichsmaßnahme am Galgenberg

Im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebietes „West II“ im Ortsteil Neuhausen hatte der Gemeinderat als ökologische Ausgleichsmaßnahme die Anlegung einer Waldweide am Galgenberg beschlossen.

Nach den Ausführungen von Kämmerer Ralf Hildinger wurden die Erstpflgearbeiten beschränkt ausgeschrieben. Von den 7 aufgeführten Firmen wurde lediglich ein Angebot abgegeben, das jedoch nicht gewertet werden konnte, da es nicht als solches gekennzeichnet war und deshalb bereits vor dem Submissionstermin im Rahmen der täglichen Postverteilung geöffnet wurde.

Die Pflgearbeiten müssen deshalb nochmals ausgeschrieben werden.

Angesichts des Umstandes, dass die Arbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode, also von Oktober bis Februar durchgeführt werden können, besteht nun ein gewisser zeitlicher Druck für die Umsetzung der Maßnahme.

Herr Hildinger schlägt deshalb vor, eine erneute, auf eine Woche verkürzte Ausschreibung durchzuführen und die Verwaltung mit der Vergabe der Arbeiten zu bevollmächtigen. Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Gemeinderat Akbaba befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

##### 2. Anfragen / Anregungen aus dem Ratsgremium

Aus der Mitte der Ratsmitglieder wird vorgetragen, dass - sich am Gehweg in der Hinteren Dorfstraße eine Baustelle befindet, an der bereits seit längerer Zeit nicht mehr gearbeitet wurde.

Die Verwaltung sagt zu, den Sachverhalt zu klären;

- im Bereich des Lidl-Marktes in Neuhausen ein Hinweisschild aufgestellt wurde, wonach die Landesstraße zwischen Neuhausen und Schellbronn nicht bis

- sondern ab 14.11. 2020 gesperrt wird.

- Die Verwaltung sagt zu, den Sachverhalt zu klären;

- in den Gemeinderatssitzungen in Tiefenbronn eine Mikrofonanlage verwendet wird, wodurch jedem Ratsmitglied ein eigenes Mikrofon zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird die Bitte ausgesprochen zu prüfen, ob eine solche Anlage auch für die Sitzungen des Gemeinderates in Neuhausen beschafft werden kann.

Die Verwaltung sagt zu, ein entsprechendes Angebot einzuholen;

- die derzeit im Kreistag geführte Diskussion über die Abschaffung der grünen Tonnen und die alternative Einführung von gelben Säcken für die Einwohner des Enzkreises wenig vorteilhaft wäre. Insoweit wird die Bitte an die anwesenden Kreisräte und die Verwaltung ausgesprochen, sich für eine Beibehaltung des bisher bewährten Abfallsystems einzusetzen.

Kreisrat Gerd Philipp kann hierzu berichten, dass die Mehrheit der Kreisräte sowohl im Enzkreis wie auch im Kreis Ludwigsburg, wo eine ähnliche Umstrukturierung zur Diskussion steht, an der bisherigen Entsorgungskonzeption festhalten wollen;

- nach Fertigstellung der Rasen- und Baumgräber in den Friedhöfen der Gemeinde Neuhausen diese Bestattungsformen nunmehr zeitnah angeboten werden sollten. Von Seiten

der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass hierzu noch die Friedhofsatzung geändert werden muss. Für diese Satzungsänderung ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich, die jedoch erst dann erstellt werden kann, wenn alle Schlussrechnungen für die Maßnahme vorliegen.

---

## Standesamtliche Mitteilungen

---

### Eheschließungen

am 20.11.2020 Marcus und Alicia Langer,  
geb. Vicente Ruiz  
OT Schellbronn

Marcel und Isabell Hilde Schwämmle,  
geb. Clauß  
OT Neuhausen

---

## Sonstiges

---

### UKBW Unfallkasse Baden-Württemberg

#### Behertzt eingegriffen: unfallversichert!

Menschen, die in einer Notsituation Hilfe leisten, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert

**Sie sind die ersten, die bei einem Unfall oder körperlichen Angriff zur Stelle sind: Menschen, die Erste Hilfe leisten oder behertzt eingreifen, um andere in einer Notsituation zu retten oder zu schützen. Hilfeleistende gehen in diesen Situationen oft über ihre Grenzen hinaus und schaffen Großartiges – sogar Übermenschliches. Doch manchmal tragen sie selbst Verletzungen davon: körperliche, manchmal auch seelische Belastungen, die oft sehr viel später auftreten. Viele wissen jedoch nicht, dass sie als Hilfeleistende bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert sind. Um diese gesetzliche Leistung in den Mittelpunkt zu stellen, macht die UKBW den Versicherungsschutz für Hilfeleistende zum zentralen Thema ihrer aktuellen Kampagne.**

Hilfeleistende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz ist kostenfrei und besteht automatisch: Eine gesonderte Versicherung muss dafür nicht abgeschlossen werden, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Versicherung besteht automatisch dadurch, dass jemand einer anderen Person in einer Notsituation hilft. Darüber transparent und umfassend zu informieren, hat sich die UKBW zum Ziel gesetzt. „Helfen Sie anderen, wenn sie Hilfe brauchen – Sie sind dabei versichert“, erklärt Siegfried Treter, Geschäftsführer der UKBW: „Wir sind für Sie da, wenn Sie aufgrund ihres Hilfeinsatzes körperliche oder psychische Unterstützung benötigen oder durch Ihr Eingreifen Sachen beschädigt wurden – Ihre Sicherheit und Gesundheit haben für uns oberste Priorität“.

Der Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die mit der Hilfeleistung verbunden sind. Versichert sind Menschen, die zum Beispiel eine andere Person bei einem Angriff verteidigen oder schützen, Erste Hilfe bei einer verunfallten Person leisten oder eine ertrinkende Person aus einem See retten.

#### Was tun, wenn beim Helfen etwas passiert?

Sollten Hilfeleistende nach ihrem Eingreifen selbst ärztliche Hilfe benötigen, sollten sie dem behandelnden Arzt mitteilen, dass sie sich die Verletzung zugezogen haben, als sie jemand anderem geholfen haben. Hilfeleistende sollten die Situation möglichst genau schildern, vielleicht sogar auf andere Helferinnen und Helfer oder Zeugen vor Ort verweisen können. Wenn Hilfeleistende körperliche oder psychische Unterstützung brauchen, sollten sie sich schnellstmöglich bei der UKBW oder bei einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt (D-Ärzte) melden. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### Die UKBW-Karte für Hilfeleistende

Im Zentrum der Informationskampagne steht neben dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz die Karte der UKBW für Hilfeleistende. Auf der Karte sind die wichtigsten Hinweise

über den Versicherungsschutz sowie der Kontakt zur Unfallkasse vermerkt. Über Kooperationspartner – wie Feuerwehr und Rettungsdienste – werden diese Karten in ganz Baden-Württemberg verteilt und direkt an Hilfeleistende ausgegeben. So soll vermieden werden, dass keine oder zu späte Kenntnis über den Versicherungsschutz unnötige Folgeschäden der Betroffenen nach sich ziehen. Die UKBW unterstützt und begleitet diese Menschen, um sie mit allen geeigneten Mitteln wieder gesund zu machen.

Weitere Informationen unter [www.ukbw.de/hilfeleistende](http://www.ukbw.de/hilfeleistende).

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



### Sozialleistungen neben der Grundrente

In Deutschland beziehen rund 1,2 Millionen Menschen neben ihrer Rente weitere Sozialleistungen wie Wohngeld, Grundversicherung für Arbeitsuchende, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung (im Alter oder bei Erwerbsminderung) oder fürsorgliche Leistungen der Sozialen Entschädigung. Wenn sich nun ab 2021 die Rente durch den neuen Grundrentenzuschlag erhöht, dann ist geplant, dass die zahlenden Stellen automatisch prüfen, ob sich die geänderte Rentenhöhe auch auf die Sozialleistung auswirkt.

Eine ebenfalls neu eingeführte Freibetragsregelung sorgt aber dafür, dass die Sozialleistungsempfänger trotz des Grundrentenzuschlags am Monatsende mehr Geld übrig haben werden als bislang. Der individuelle Freibetrag liegt für jeden Grundrentenbezieher bei 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente, wird jedoch auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt: derzeit 216 Euro. Nur der Teil der Rente, der diesen Freibetrag übersteigt, wird auf die entsprechende Sozialleistung angerechnet.

Die Rentnerinnen und Rentner selbst müssen dabei nichts unternehmen. Die Rentenversicherungsträger übermitteln der Stelle, die die Sozialleistung auszahlt, sowohl die Anzahl der persönlichen Grundrentenzeiten als auch die durch den Grundrentenzuschlag neu berechnete Rentenhöhe. Die automatische Datenanforderung durch die Sozialleistungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung soll im Sommer 2021 starten.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre »Grundrente: Fragen und Antworten« zum Bestellen oder Herunterladen.



Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter [www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles](http://www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles)

## EEG-Vergütung stromerzeugender Anlagen in Gefahr - Registrierung im Marktstammdatenregister dringend angehen

**Das PV-Netzwerk Nordschwarzwald ruft alle Eigentümer von Solarstromanlagen und Batteriespeichern dringend auf, noch nicht gemeldete Anlagen beim Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Wer diese formale Anforderung nicht erfüllt, verliert den Vergütungsanspruch nach EEG. Vor allem Eigentümer älterer PV-Anlagen haben diesen entscheidenden Schritt noch nicht getan. Selbst Anlagen, deren EEG-Vergütung zum Jahresende endet, müssen sich im Marktstammdatenregister anmelden. Das PV-Netzwerk Nordschwarzwald bittet Netzbetreiber und Installateure im Enzkreis und in Pforzheim um Unterstützung dabei, nochmals alle säumigen Betreiber von Solarstromanlagen anzuschreiben.**

Seit der Freischaltung des Marktstammdatenregisters (MaStR) im Januar 2019 sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen zu registrieren. Dies betrifft Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate, genauso wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke. Anlagenbetreiber (auch Betreiber von Bestandsanlagen!) sind aufgerufen, sich bis Ende Januar 2021 im MaStR zu registrieren (siehe § 25 Abs. 2 MaStRV). Die Registrierungspflicht gilt auch für die Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen schon einmal im Anlagenregister bzw. über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet hatten. Eine automatische Datenübernahme durch die Bundesnetzagentur in das MaStR erfolgt leider NICHT.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wurden bundesweit bisher weniger als eine Million Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet. **Es fehlen immer noch mehr als 40% der Anlagenmeldungen.** In den nächsten Wochen (aller spätestens bis zum 31.01. 2021) müssen somit alle bisher noch nicht im Marktstammdatenregister angemeldeten Anlagen und Speicher gemeldet werden.

Die Meldung erfolgt über das Web-Portal der Bundesnetzagentur: [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)

Die Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber von an ihr Netz angeschlossenen Bestandsanlagen schriftlich darüber informieren, dass sie ihre Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren müssen. Dies sollte mittlerweile in allen Fällen erfolgt sein. Sollten Sie bisher keine Aufforderung von Ihrem Netzbetreiber erhalten haben, so nehmen Sie die Anmeldung Ihrer Anlage bitte trotzdem bis zum 31.01. 2021 vor. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des PV-Netzwerks Nordschwarzwald unter [www.photovoltaik-bw.de](http://www.photovoltaik-bw.de). Sollte Ihnen eine Meldung über das Web-Portal nicht möglich sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Netzbetreiber oder dem Installateur der Anlage in Verbindung.

### Welche Folgen hat eine unterlassene oder verspätete Registrierung von PV-Anlagen oder Stromspeichern? Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.07.2017:

Sollte die Meldung ins MaStR nicht bis zum 31.01.2021 erfolgen, werden Förderungen und Abschläge ab dem 01.02.2021 nicht mehr ausgezahlt. Sobald der Anlagenbetreiber die Registrierung im MaStR nachholt, erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen ihm zustehenden Vergütungen.

### EEG-Anlagen mit einer Inbetriebnahme zwischen dem 01.07.2017 und 31.01.2019:

Die Registrierungsfrist im PV-Meldeportal betrug einen Monat nach Inbetriebnahme. Erfolgte die Registrierung verspätet, so kann dies zum (teilweisen) Verlust der Förderung der Anlage führen. (EEG 2017 § 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen). Eine erneute Registrierung im MaStR ist bis zum 31.01.2021 erforderlich. Erfolgt dort keine Registrierung, werden die Förderungen und Abschläge ab dem 01.02.2021 bis zur erfolgten Registrierung vom Netzbetreiber nicht ausgezahlt.

### Neuanlagen:

Bei Neuanlagen gelten keine Übergangsregeln, sondern die einmonatige Registrierungsfrist im MaStR. Eine versäumte oder verspätete Anmeldung einer Neuanlage führt zu Vergütungsverlusten. (siehe § 52 Abs. 1 EEG 2017).

### Stromspeicher:

Auch Stromspeicher müssen im MaStR angemeldet werden. Die Übergangsfrist für die Registrierung endet am 31.01.2021. Details dazu erläutert das Hinweispapier „EE-Stromspeicher: Registrierungsspflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzungen“ der Bundesnetzagentur.

Auch registrierungspflichtige Ereignisse (wie z.B. Leistungserhöhungen oder -verringerungen) sind fristgerecht im MaStR zu melden.

### Pressekontakt:

Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald  
ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis  
gGmbH

Björn Ehrismann  
Am Mühlkanal 16, 75172 Pforzheim

Tel.: 07231-3089607

E-Mail: [bjoern.ehrismann@ebz-pforzheim.de](mailto:bjoern.ehrismann@ebz-pforzheim.de)

<http://www.ebz-pforzheim.de>

## Erste Fälle von Vogelgrippe in Norddeutschland und Bayern aufgetreten – Auch hiesige Geflügelhalter zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen aufgefordert

Seit Anfang November breitet sich im Norden Deutschlands die Geflügelpest aus; zwischenzeitlich sind dort vorwiegend in den Küstenregionen mehr als 200 Fälle bei Wildvögeln und neun Ausbrüche bei Hausgeflügel aufgetreten. Am 21. November wurde die Vogelgrippe im bayrischen Landkreis Passau bei mehreren Wildenten nachgewiesen. Darüber hinaus meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle beziehungsweise Ausbrüche in Nutzgeflügelbeständen. In Baden-Württemberg wird aufgrund dieser Entwicklung das Risiko von weiteren Seucheneinträgen über Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen, Hobbyhaltungen und zoologische Einrichtungen - in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf des Winters in Osteuropa - als hoch eingestuft. „Daher muss die Biosicherheit in allen Geflügelhaltungen einschließlich der Hobbyhaltungen sorgfältig überprüft und erforderlichenfalls optimiert werden“, so der Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung des Enzkreises, Dr. Daniel Sailer. Insbesondere müssten direkte und indirekte Kontakte des Geflügels und sonstiger gehaltenen Vögel mit Wildvögeln sowie eine Einschleppung des Erregers über Einstreu, Futter und Tränkwasser in die Haustierbestände in jedem Fall verhindert werden.

„Die Krankheit ist hoch ansteckend für Geflügel. Deshalb ist es wichtig, alle Geflügelbestände, auch kleine Haltungen sowie Hobbyhaltungen, vor einer Infektion zu schützen. Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhalter übrigens gesetzlich verpflichtet“, ergänzt Dr. Sailer und verweist auf die Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de). Dort sind nach Eingabe des Stichworts „Geflügelpest“ konkrete Maßnahmen für mehr Biosicherheit zu finden; auch eine Vorlage für ein Geflügel-Bestandsregister, das die Tierhalter führen müssen, ist dort eingestellt.

Unabhängig von der Größe des Bestandes ist nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde – in diesem Falle dem Veterinäramt - unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungs- und Haltungsart sowie ihres Standortes anzuzeigen. „Gerade in Anbetracht der aktuellen Entwicklung ist es für das Veterinäramt unerlässlich, einen Überblick über Anzahl und Art der Geflügelhaltungen im Kreis zu gewinnen“, betont Dr. Sailer. Der Antrag zur Meldung der Tierhaltung kann unter dem Stichwort „Tierhalterantrag“ ebenfalls auf der Homepage des Enzkreises heruntergeladen werden.

Die Geflügelpest, auch als Vogelgrippe oder Aviäre Influenza bezeichnet, ist eine Infektionskrankheit bei Vögeln, die durch Influenza-Viren hervorgerufen wird. Bei intensivem Kontakt können sich auch Menschen anstecken. Eine Übertragung über infizierte Lebensmittel gilt aber als unwahrscheinlich. Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und wird daher staatlich bekämpft. Als „Klassische Geflügelpest“ wird eine besonders schwere Verlaufsform der Krankheit mit aviären Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 bei Geflügel und sonstigen Vögeln bezeichnet. Wilde Wasservögel bilden ein natürliches Reservoir für Influenzaviren, insbesondere für deren niedrig-pathogene (also wenig potentiell krankmachende) Form. Diese niedrig-pathogenen Influenzaviren können sich bei Wirtschaftsgeflügel, wie beispielsweise Hühnern und Puten, zur hoch-pathogenen Form und damit der klassischen Geflügelpest verändern, die zu erheblichen Tierverlusten führt.

Wer weitere Fragen hat, kann sich unter Telefon 07231 308-9401 an das Verbraucherschutz- und Veterinäramt wenden.



ENZKREIS-WEIHNACHTSZAUBER



SUPPORT  
OUR  
LOCALS

UNTERSTÜTZUNG DES  
REGIONALEN HANDELS IM  
WEIHNACHTSGESCHÄFT

### VIRTUELLER WEIHNACHTS- MARKT IM ENZKREIS

Weihnachtsmärkte sind Corona-bedingt abgesagt, bei einigen Unternehmen in der Region ist ein Großteil des Weihnachtsgeschäfts in Gefahr. Im Enzkreis möchten wir in dieser schwierigen Situation den hiesigen Gewerbetreibenden, Händlern und Gastronomen helfen und alternative Vertriebswege anbieten.

In der Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Enzkreis entstand deshalb die Idee, unter dem Motto „Support our Locals“ einen virtuellen Weihnachtsmarkt „[www.enzkreis-weihnachtszauber.eu](http://www.enzkreis-weihnachtszauber.eu)“ zu organisieren mit dem Ziel, die kleinen Einzel- und Lebensmittelhändler im Enzkreis im Weihnachtsgeschäft zu unterstützen.

Auf einer Online-Plattform erhalten Gewerbetreibende in der Region die Gelegenheit, sich und ihr Sortiment vom 1. bis 23. Dezember kostenlos einem breiten Publikum in einer „virtuellen weihnachtlichen Hütte“ zu präsentieren. Darüber hinaus können sich auch der örtliche Musikverein, der Kindergarten oder die Schule einbringen – mit virtuellen Weihnachtskonzerten oder anderen kreativen Beiträgen oder durch den Verkauf von Selbstgemachtem wie Waffeln, Kuchen, Glühwein etc. an Selbstabholer.

Die Plattformbetreiber, die ebenfalls aus dem Enzkreis stammen, haben bereits vor längerer Zeit die Online-Plattform „[dorplatz.eu](http://dorplatz.eu)“ geschaffen. An diese Plattform würde der virtuelle Weihnachtsmarkt anknüpfen. Für Werbung in Form von Plakaten, Flyern und Pressemitteilungen wird ebenfalls gesorgt.

Wir laden alle Händler und gemeinnützigen Institutionen im Enzkreis dazu ein, eine virtuelle Hütte auf [www.enzkreis-weihnachtszauber.eu](http://www.enzkreis-weihnachtszauber.eu) anzumelden.



**Enzkreis**  
Information und Kontakt:  
Wirtschaftsförderung: Jochen Enke  
Telefon 07231 308-9266 | [jochen.enke@enzkreis.de](mailto:jochen.enke@enzkreis.de)



**dorplatz.eu**  
Technik und Onboarding der Teilnehmer:  
[dorplatz.eu](http://dorplatz.eu): Telefon 01523 6827293  
[mail@dorplatz.eu](mailto:mail@dorplatz.eu)

## Schulen

### Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule



Telefon: 07234 / 980100   Telefax: 07234 / 980102  
Website: [www.vib-neuhausen.de](http://www.vib-neuhausen.de)  
E-Mail: [info@vib-neuhausen.de](mailto:info@vib-neuhausen.de)  
Bürozeiten der Schule  
Montag - Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Schulsozialarbeit

##### Bericht der Schulsozialarbeit

Seit Beginn der Pandemie ist es mir zeitlich nicht mehr gelungen, einen Bericht über die Aktionen oder Projekte der Schulsozialarbeit an der Verbandsschule im Biet zu verfassen. Anders, als man vermutlich im ersten Moment glaubt, ist die Arbeit nicht weniger geworden, sondern vielerorts mehr, vor allem aber anders. Im Folgenden möchte ich Sie alle wieder ein wenig teilhaben lassen an dieser Arbeit. Vielleicht gab es aber auch den einen oder anderen, der sich bereits über Social Media über meine Aktionen informiert hat. (Diese Möglichkeiten habe ich am Ende des Berichts nochmals für Sie aufgezählt)

##### Neue Wege und Möglichkeiten

Neben der neuen Möglichkeit, mit mir während eines „Lass uns reden Spaziergangs“ zu sprechen, können die Schüler/innen mit mir ebenfalls per Videokonferenz Gespräche führen. Mit den ehrenamtlichen Schülern/-innen kommuniziere ich ja seit eh und je nach der Schulzeit via Messenger. Dies hat sich nun noch einmal verstärkt und ebenfalls um Möglichkeiten der digitalen Teambesprechungen erweitert.

##### Zu Beginn des neuen Schuljahres

Im September konnte die Besonderheit an unserer Schule, die Kennenlernwoche der neuen 5. Klassen, noch in Präsenz mit mir durchgeführt werden.

Anders als in vielen anderen Schulen war und ist es uns wichtig, den Jugendlichen in ihrem neuen „Schulabschnitt“ noch ohne Unterricht in der ersten Woche zu begegnen und ihnen damit den Weg zu ebnen, in der neuen Schule und potenziellen Klasse anzukommen.



In enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrerin wurde ein Ausflug in den Kletterpark unternommen, erlebnispädagogische Übungen zur Teamentwicklung oder auch kreative Dinge, wie das Herstellen eines eigenen Stressballs, mit den neuen Schülern/-innen durchgeführt. Eine teils auch der Pandemie geschuldet Neuheit war der Grillabend mit allen Schülern/-innen. Die Fotoaktion mit Beamerprojektion und Porträtfotos wurde

ebenfalls an diesem Abend durchgeführt und war wie immer der Renner. Die Fotos wurden später dafür genutzt, den ViB-Planer individuell zu gestalten.



Fotos: M. Nitsche

Dass die Ehrenamtsarbeit mit der Ausbildung und Betreuung der Jugendleiter/innen an unserer Schule ein Konzept ist, dass auch außerhalb der Schule und nach der Schulzeit wirkt, zeigte sich ebenfalls an diesem Abend: Zwei Jugendliche, die teils gar nicht mehr an der ViB sind oder bereits den Abschluss gemacht hatten, halfen an diesem Abend

mit, die Fünftklässler zu betreuen. Zwei weitere erfahrene Jugendleiter/innen unserer Schule führten Teamspiele mit den neuen Schüler/innen durch oder unterstützten bei der Fotoaktion.

Dies alles gelingt nur durch die kontinuierliche und authentische Arbeit der Jugendsozialarbeit mit den Jugendlichen, die vor der Juleica-Ausbildung erstmal „nur“ Schüler/innen sind, aber danach gleichberechtigte Teammitglieder, die gerne ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig sind. Vielen Dank für eure Unterstützung: Dominik, Kevin, Carrig und Angelina!

In den nächsten Wochen werde ich noch einige Dinge zu berichten haben. Seien Sie gespannt!

**Viele Grüße**

**Madeleine Nitsche - Jugendsozialarbeit Bildungsregion Neuhausen/Tiefenbronn miteinanderleben e.V.**

**Kontakt:**

**NEU!!! Mobil: 0157-805 405 10 NEU!!!**

E-Mail: [madeleine.nitsche@miteinanderleben.de](mailto:madeleine.nitsche@miteinanderleben.de)

Website: [www.miteinanderleben.de](http://www.miteinanderleben.de)

Instagram: [schulsozialarbeit.vib](https://www.instagram.com/schulsozialarbeit.vib)

FB: <https://fb.me/schulsozialarbeit.vib>

Skype/facetime nach Termin:

[madeleine.nitsche@miteinanderleben.de](mailto:madeleine.nitsche@miteinanderleben.de)

## Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim



### Brieffreundschaft mit Afrika

Die Klasse 5c der Ludwig-Uhland-Schule startete Anfang November im Deutschunterricht eine Brieffreundschaft mit einer südafrikanischen Schule. Die Brieffreundschaft findet in Kooperation mit der Deutschen Schule Durban statt und soll nicht nur den Theorie-Praxis-Bezug, sondern auch den interkulturellen Austausch fördern.

Damit die Schülerinnen und Schüler individuell den Aufbau und die Schreibweise eines Briefes in der Praxis erlernen, bekam jeder der Teilnehmenden einen festen Brieffreund zugeteilt.

Das Thema des ersten Briefes ist die Frage nach dem Weihnachtsfest oder den Winterferien. Die Schülerinnen und Schüler beschreiben in den Briefen, wie sie ganz individuell Weihnachten beziehungsweise die Winterferien verbringen. Als Antwort werden sie von den südafrikanischen Schülerinnen und Schülern ebenso einen Ablauf des dortigen Weihnachtsfestes erhalten. Folgen wird die Vorstellung der unterschiedlichen Schulen und Tagesabläufe der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Ländern.

Damit die Klassen in den unterschiedlichen Ländern einen Eindruck voneinander bekommen, wurde ein Brief mit einem Foto der Heimsheimer Schülerinnen und Schüler verschickt. Auch die Klasse 5c darf sich auf ein Foto ihrer Brieffreundschaftsklasse aus Südafrika freuen, das sich bereits auf dem Postweg befindet.

Wir freuen uns auf einen regen Briefwechsel und einen schönen internationalen Austausch.



Foto: Schule

## Soziale Einrichtungen

### Krankenpflegeverein e.V.



#### Leistungsangebot KPV

#### Auskunft und Organisation:

#### Kerstin Köppen

Hauptstr. 4  
75242 Neuhausen  
Tel.: 07234 981123

Der Krankenpflegeverein ergänzt die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes St. Josef, vor allem für Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen haben.

**Die Leistungen des KPV richten sich vorrangig an Mitglieder und sind grundsätzlich kostenlos.**

#### Unser Leistungsangebot:

Beratung rund um die Pflegbedürftigkeit  
Hilfsmittelverleih (z. B. Rollstuhl, Rollator, Badelifter...)  
Vermittlung weiterführender Dienstleistungen

Besuchsdienste  
Fahr- und Begleitdienste für Notfälle  
Kooperation mit dem ambulanten Hospizdienst  
Preisnachlass auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe des ambulanten Pflegedienstes St. Josef  
Bevorzugte Aufnahme ins Landhaus für Senioren  
Kerstin Köppen

### Ambulanter Pflegedienst St. Josef



Liebenzeller Straße 28  
75242 Neuhausen-Steinegg  
Tel.: 07234 9451-201  
Fax: 07234 9451-210  
E-Mail: sozialstation.sj@caritas-pforzheim.de

Pflegedienstleitung: Gutsch Maria  
Stellvertretende Pflegedienstleitung: Maisenbacher Elvira

Wir unterstützen Sie und bieten für die Gemeinde Neuhausen und den Stadtteil Pforzheim-Hohenwart an:

- Kranken- und Altenpflege im Bereich der Körperpflege, Prophylaxen und Ernährung
- Behandlungspflege wie Verabreichen von Medikamenten, Versorgung von Wunden, An- und Auskleiden von Kompressionsstrümpfen sowie Kompressionsverbände anlegen, Portversorgung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Catering
- unverbindliche Beratung zu Fragen pflegerischer Versorgung
- Fahrdienst, gerne begleiten wir Sie bei Fahrten zu den Ärzten oder sonstigen Erledigungen
- Vermittlung weitergehender Hilfen: Hausnotruf, Kurzzeitpflege, Beratungsstelle „Hilfen im Alter“
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- palliative Pflege sowie Kooperation mit dem Palliativnetz Pforzheim und Enzkreis
- ambulanter Hospizdienst in Kooperation mit Krankenpflegeverein Tiefenbronn
- 24 Stunden Rufbereitschaft

Gerne informieren wir Sie über unsere Leistungen und Gebühren.

#### Beratungsstelle Hilfen im Alter

Sprechzeiten: mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

in den Räumen des Ambulanten Dienstes St. Josef  
Liebenzeller Straße 28

Neuhausen-Steinegg  
Markus Schweizer, Dipl. Sozialarbeiter (FH)  
Tel.: 07231 128130  
E-Mail: Markus.Schweizer@Caritas-Pforzheim.de



In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.

Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn

Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,

Tel. 07234 / 1419

Handy: 0162 / 5696532

E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

### Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



#### DRK-Info für die Gemeinde

Ihr DRK Ortsverein informiert im November zu:

## Schlaganfall - so kann man ihn schnell erkennen

Ein Schlaganfall kann jeden treffen – es ist keine Frage des Alters. Wenn plötzlich Kopfschmerzen, Schwindel, Seh- und Sprachstörungen oder Lähmungserscheinungen auftreten, dann ist sofortiges Handeln angesagt.

Das DRK gibt einige Tipps, wie Sie einen Schlaganfall erkennen können: Die betroffene Person soll Arme und Beine abwechselnd bewegen. Lassen Sie die Person grinsen und einen einfachen Satz nachsprechen. Gelingt dies nicht, rufen Sie umgehend den Notruf 112!

Da der Betroffene trotz der plötzlichen Einschränkungen noch alles Geschehene wahrnehmen kann, könnte er in Panik geraten. Deshalb gilt: Schlaganfall-Patienten nie alleine lassen! Lagern Sie inzwischen den Oberkörper leicht erhöht – so lässt der Druck im Kopf nach.



Plakat: DRK

#### Kontaktdaten

Bereitschaftsleitung: Steffen Haug, Tel: 07234 9499372

leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de

http://neuhausen.drk-pforzheim.de

Besuchen Sie uns auf Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen

Fragen bei Kleiderspenden unter Tel: 07234 7691

## REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.